

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholtz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 5. Juli 2013

Nr. 7/2013 – 23. Jahrgang

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 12



Am 6. Juni besuchten Vertreter der deutsch-polnischen Lenkungsgruppe gemeinsam die Landesgartenschau in Prenzlau. Zuvor wurde der gemeinsame Partnerschaftsvertrag in Pinnow unterschrieben.

Mehr dazu auf Seite 16

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

I. Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft	Seite 3
2. Hauptsatzung der Gemeinde Passow	Seite 4
3. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Gemeinde Schöneberg 2013 – 2014	Seite 6
4. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Gemeinde Passow 2013 – 2014	Seite 7
5. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Gemeinde Berkholz-Meyenburg 2013 – 2014	Seite 7
6. Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow	Seite 8
7. Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Welse“ über Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013	Seite 9
8. Vorläufige Besitzeinweisung Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal	Seite 9

Informationen aus den Sitzungen

9. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 30.05.2013	Seite 11
10. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 04.06.2013	Seite 11
11. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 04.06.2013	Seite 11
12. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 06.06.2013	Seite 12
13. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 11.06.2013	Seite 12
14. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 13.06.2013	Seite 12

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

– Schulbuchverkauf Cornelia Funke Grundschule Passow	Seite 13
– Schulbuchverkauf Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow	Seite 13
– Einladung Vollversammlung Jagdgenossenschaft Schönermark	Seite 13
– Veranstaltungsplan Mark Landin, OT Landin	Seite 13
– Nachruf Otto Wenk	Seite 13
– Kindertag Passow	Seite 13
– Abschlussveranstaltung Transnationaler Verwaltungsaustausch	Seite 14
– Ankündigung Schlacht um Landin	Seite 14
– 10 Jahre Flemisdorfer Haie in Schöneberg	Seite 15
– Ankündigung Erntefest	Seite 15
– 725 Jahre Briest	Seite 15
– Neue Wege im Unteren Odertal / Partnerschaftsvertrag	Seite 16
– Ab Jetzt bargeldlose Zahlung im Amt Oder-Welse möglich	Seite 17
– Deutsch-polnische Feuerwehrtage	Seite 17
– Erstmals Förderung kommunaler Investitionen möglich	Seite 18
– Hochzeiten im Amt Oder-Welse	Seite 18
– Amt Oder-Welse auf der INKONTAKT in Schwedt	Seite 19
– Mitgliederversammlung des Vereins Zukunft Unteres Odertal	Seite 20

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft

Gemäß § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) wird vom Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse als örtliche Ordnungsbehörde, nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 06.06.2013 für das Gebiet des Amtes Oder-Welse folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Landwirtschaft (zielgerichtete Herstellung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche) im Amtsbereich Oder-Welse. Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2 Grundsatz

Zur Verhütung von Bränden und Begrenzung der Brandausbreitung gelten folgende Grundsätze:

1. Von entzündlichen Stoffen sind Zündquellen fernzuhalten.
2. Entzündliche Stoffe dürfen nicht in eine gefährliche Nähe von Zündquellen verbracht werden.
3. Entsteht trotz Sicherheitsvorkehrungen dennoch ein Brand, ist die Brandbekämpfung sofort mit den zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzuhaltenden Löschgeräten und –mitteln aufzunehmen. Bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit der bisher durchgeführten Maßnahmen ist unverzüglich die Feuerwehr über Tel. 112 oder auf andere geeignete Weise zu alarmieren.
4. In Gebäuden werden vorhandene Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung wirksam, während auf landwirtschaftlichen Flächen im Einzelfall vorbeugend Wundstreifen angelegt werden sollten.
Im Falle eines Brandes sind in Absprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr weitere geeignete Maßnahmen einzuleiten (z.B. zusätzliche Wundstreifen).

§ 3 Verbote und Gebote

- (1) Rauchverbot
 1. Das Rauchen sowie der Umgang mit anderen Zündquellen ist in der Nähe von leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen, Treib- und Schmierstoffen verboten. Es ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- (2) Pflege, Wartung und Reparatur der Nutzfahrzeuge und Maschinen
 1. Die Hinweise zur Pflege und Wartung sowie weitere allgemeine Brandschutzbestimmungen aus Bedienanleitungen und Nutzungsanweisungen sind für den Nutzer verbindlich.

2. Gefährliche Ablagerungen brennbarer Stoffe auf leicht entzündlichen Flächen und in Lagern sind durch konstruktive Vorkehrungen oder angemessene Reinigung zu vermeiden.
 3. Sind Schweißarbeiten an Erntemaschinen erforderlich, hat dies außerhalb der Erntefläche zu erfolgen. Aus der Schweißgefährdungszone sind brennbare Stoffe in einem Radius von mindestens 5 m zu entfernen oder durch geeignetes Abdecken vor Entzündung zu sichern.
 4. Es sind grundsätzlich geeignete Löschgeräte und -mittel bereitzustellen.
 5. Eine Nachkontrolle ist durch die Nutzer durchzuführen und zu protokollieren.
- (3) Stroh- und Heulagerplätze
1. Der Lagerplatz für Stroh und/oder Heu darf eine Grundfläche von **2.000 m²**, das Volumen von **10.000 m³** und die Masse von **1.000 t** nicht überschreiten.
 2. Ein Stroh- oder Heulagerplatz kann aus mehreren kleinen Strohmieten bzw. Heuhaufen bestehen, dabei dürfen die angegebenen Grenzwerte für Grundfläche, Volumen und Masse nicht überschritten werden.
 3. Der Abstand zu einem weiteren Stroh-/Heulagerplatz muss mindestens **100 m** betragen.
 4. Wird der Lagerplatz auf einem Stoppelfeld angelegt, dann ist um den Platz herum ein mindestens **10 m** breiter Wundstreifen zu ziehen.
 5. Kinder oder Unbefugte dürfen den Stroh-/Heulagerplatz nicht betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.
 6. Der Sicherheitsabstand von einem Lagerplatz zu Wohn-, Geschäfts- und Gewerbegebäuden sowie zu Scheunen, Stallungen und Mülldeponien muss mindestens **150 m** betragen.
 7. Mindestens **75 m** muss der Abstand zwischen einem Stroh-/Heulagerplatz und öffentlichen Verkehrswegen (Landesstraßen, Bundesstraßen, Autobahnen), Eisenbahnstrecken, Hochspannungsleitungen und Wäldern betragen. Sollten Mieten in der Nähe von Hochspannungsleitungen errichtet werden, dann sind außerdem Absprachen mit den Energieunternehmen erforderlich. Gegebenfalls muss der Abstand vergrößert werden.
 8. Der Sicherheitsabstand von einem Stroh-/Heulagerplatz zu Kindergärten, zu Schulen, zu Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie zu feuer- und explosionsgefährdeten Einrichtungen und Betrieben muss mindestens **300 m** betragen.
 9. Die seit dem 01.01.2008 gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude – sind zu beachten.

I. Amtlicher Teil

(4) Löschgeräte und -mittel

1. Zugmaschinen müssen mindestens mit einem 2-kg- und Mäh-drescher und andere selbst fahrende Erntemaschinen mit einem 6-kg-Pulverlöscher für die Brandklassen ABC ausgerüstet sein. Der jeweils zuständige Unternehmer muss den Nutzer der Maschine über die Handhabung der Löschgeräte belehren.

§ 4 Erlaubnisse

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Diese sind schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse zu beantragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 30 Absatz 1 OBG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen ein Verbot bzw. Gebot des § 3 Absatz 1 bis 4 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, 06.06.2013

*Amtsdirektor
Krause*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber dem Amt Oder-Welse unter Bezeichnung der ver-

letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Pinnow, 06.06.2013

*Krause
Amtsdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 24.01.2013

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 24.01.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Passow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Briest:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Briest, in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - b) Jamikow:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Jamikow in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - c) Passow/ Wendemark:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Passow, in den Grenzen vom 31.12.1998.

d) Schönow:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönow in den Grenzen vom 25.10.2003.

- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:

1. Briest mit 3 Mitgliedern,
2. Passow/ Wendemark mit 3 Mitgliedern,
3. Schönow mit 3 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat wählt gemäß § 45 BbgKVerf aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.

Für den Ortsteil Jamikow ist ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen

I. Amtlicher Teil

3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Passow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Bbg. KVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über

- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Betrag von über 10.000 Euro,
- Vergabe von Aufträgen nach VOB (einschließlich Straßenbauleistungen) mit einem Betrag von über 25.000 Euro
- Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Betrag von über 2.500 Euro
- die Stundung von Forderungen über einem Betrag von 5.000 Euro
- die Niederschlagung von Forderungen über einem Betrag von 2.500 Euro
- der Erlass von Forderungen über einem Betrag von 250 Euro
- den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert 5.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf).

Bezüglich der Buchstaben a) bis d) gilt die festgesetzte Wertgrenze nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Amtsdirektor mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden oder beim Amtsdirektor zu entschuldigen.

§ 8

Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätzen in dem Ortsteil,
 - Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat für jeden Ortsvorsteher findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und die Sitzungen der Ortsbeiräte werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“.

I. Amtlicher Teil

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Passow/ Wendemark:

Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)

Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)

Ortsteil Briest:

Hauptstraße 36

Ortsteil Jamikow:

Dorfstraße (am Dorfteich - Freifläche)

Ortsteil Schönnow:

Bahnhofstraße 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden abweichend von Abs. 2 in den gemäß § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des je-

weiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Anhörung der Ortsbeiräte bzw. des Ortsvorstehers mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 25.01.2013

Amtsdirektor
Detlef Krause

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 04.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2

Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pinnow, den 11.06.2013

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

I. Amtlicher Teil

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern)
in der Gemeinde Passow
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Passow erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2**Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 305 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pinnow, den 12.06.2013

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern)
in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sit-zung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2**Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 305 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pinnow, den 14.06.2013

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2012 mit Beschluss Nr. BV 49/2012/007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ dient der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung einer bisher teilweise gewerblich und teilweise zu Wohnzwecken genutzten Fläche im Innenbereich von Pinnow.

Der Bebauungsplan wird deshalb nach § 13 a Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Demzufolge wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung und die Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

12.07.2013 bis 12.08.2013

im Amt Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 2, Bauamt, während folgender Zeiten

Mo. bis Fr.	von 07:30 – 12:00 Uhr
Mo.	von 12:30 – 16:15 Uhr
Di.	von 12.30 – 18.00 Uhr
Mi.	von 12:30 – 16:15 Uhr
Do.	von 12:30 – 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Äußerungen und Hinweise zu der Planung schriftlich dargelegt oder zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an das Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow gerichtet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 13 bis 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Pinnow, 13.06.2013

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013


Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2013 in den Gemarkungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2013 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

1/3	Unterlauf Welse Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow, Schönow	26.06.-30.06.
2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	20.06.-25.06.
3/2	Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlów	17.06.-30.06.
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	26.06.-07.07.
3/4	Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	01.07.-10.07.
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	08.07.-21.07.
2/5	Welsebereich Passow – Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	12.08.-21.08.
2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf	21.08.

2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	04.09.-15.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf	16.09.-22.09.
4/3	Polder A	19.09.-24.09.
4/4	Lunow-Stolper Polder	25.09.-08.10.

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG der duldungspflichtigen Person die absichtlichen Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat. Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 17.05.2013


Stornowski
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung für das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5-001-R, Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az. 5-002-R, Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az. 5-003-R

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiete Nord (Az. 5-001-R), Süd 1 (Az. 5-002-R) und Süd 2 (Az. 5-003-R), Landkreise Uckermark und Barnim, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

I. Vorläufige Besitzeinweisung

Die Beteiligten der Verfahrensteilgebiete Nord, Süd 1 und Süd 2 der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal werden gemäß § 65 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG)¹ mit Wirkung **zum 01.08.2013** in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Der vorläufigen Besitzeinweisung liegen die Dokumentation der neuen Feldeinteilung durch die Zuteilungskarten (Anlage 2) und die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3) zugrunde.

II. Für den Besitzübergang maßgebliche Zeitpunkte/Überleitungsbestimmungen

Der unter I. ausgewiesene Zeitpunkt der Wirksamkeit des Besitzüberganges ist der für die Beurteilung der Gleichwertigkeit zwischen den eingebrachten und den neu zugewiesenen Grundstücken maßgebliche Stichtag gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger wird unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit des Besitzübergangs nutzungs- und fruchtartenbezogen bestimmt und ist in den Überleitungsbestimmungen gemäß Anlage 1 der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesen. Gleichzeitig verlieren die Beteiligten ihren Anspruch auf den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse be-

I. Amtlicher Teil

stehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG. Die Überleitungsbestimmungen enthalten dazu erläuternde Hinweise.

Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den vorläufigen Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort. Der Übergang bestehender Pachtrechte von den Einlageflächen auf die Abfindungsflächen wird anhand separater Listen dokumentiert. Die an den Abfindungsflächen bestehenden Pacht- bzw. Nutzungsrechte sind zugleich in der Pacht- und Nutzungskarte ausgewiesen. Soweit derartige Rechte auf Flächen der Zone 1 a des Nationalparks übertragen werden, steht der weiteren Ausübung der Pachtrechte das Verbot der Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 NatPUOG² entgegen.

Diese v.g. Unterlagen können im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau, Grabowstraße 33 ab dem 19.07.2013 über einen Zeitraum von zwei Wochen, jeweils montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr durch die Beteiligten eingesehen werden.

III. Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die wesentlichen Bestandteile der vorläufigen Besitzeinweisung,

- die Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG (Anlage 1),
- die Zuteilungskarten (Anlage 2) und
- die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3)

werden in den nachfolgend benannten Kommunen bzw. Verwaltungsämtern ab dem 19.07.2013 für einen Zeitraum von 2 Wochen innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

Amt Gartz (Oder)
Zimmer 310
Kleine Klosterstr. 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Zimmer 1.23
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Stadt Angermünde
Zimmer 301 (Versammlungsraum)
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

Stadt Schwedt / Oder Rathaus 2
Fachbereich 3 – Zimmer 323
Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

Ferner liegen die Unterlagen der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Pacht- und Nutzungskarte sowie der Liste zur Ausweisung des Übergangs bestehender Pacht- und Nutzungsrechte auf die vorläufigen Abfindungsflächen und die vorläufigen Einlage- und Abfindungsnachweise beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung,
 Dienststelle Prenzlau
 Grabowstraße 33
 17291 Prenzlau,**

ab dem 19.07.2013 bis einschließlich zum 01.08.2013, jeweils montags – donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00-12.00 Uhr, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

IV. Auswirkungen auf bestehende Pacht- und Nutzungsrechte/ Anträge auf Pachtzinserhöhung- oder Minderung/ Anträge auf Pachtaufhebung

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33, zu stellen.

V. Erschließung der Flächen der Zone 1 b

Im Rahmen der Ausübung noch verbleibender Nutzungsrechte an landwirtschaftlichen und fischwirtschaftlich genutzten Flächen der Zone 1b des Nationalparks Unteres Odertal zu Transportzwecken, der Viehtrift, Pflegearbeiten und einer Befahrung zu vergleichbaren Zwecken ist es den jeweils Berechtigten gestattet, die Flächen anderer Nutzungsberechtigter in dem unvermeidbaren Maße in Anspruch zu nehmen. Vorzugsweise sind die noch vorhandenen Wegetrassen zu nutzen. Ist dies nicht möglich, sind die konkreten Wegenutzungen mit dem Nutzungsberechtigten der beanspruchten Fläche abzustimmen und die Schäden durch die notwendige Inanspruchnahme möglichst gering zu halten.

VI. Dauer der Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gemäß § 66 Absatz 3 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

VII. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums

Die gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

VIII. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gekürzt (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

I. Amtlicher Teil

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 11.06.2013
Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter
Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Siegel

Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG
2. Zuteilungskarte zur Dokumentation der neuen Feldeinteilung (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)
3. Liste der Abfindungsflächen (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)

- ¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal – NatPUOG) vom 09. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 14], S. 142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- ³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 30. 05. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2013/011 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Pinnow für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
Vorlage geändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2013/008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 326/2013
Vorlage beschlossen

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 04. 06. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2013/012 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Schöneberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
Vorlage beschlossen

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 04. 06. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV30/2013/006 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Mark Landin für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
Vorlage abgelehnt

I. Amtlicher Teil

Information aus der 2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 06. 06. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

<p>BV91/2013/003 Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse Vorlage beschlossen</p> <p>BV91/2013/006 Bestellung des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse Vorlage beschlossen</p>	<p>BV91/2013/005 Ordnungsbehördliche Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft Vorlage beschlossen</p> <p>BV91/2013/004 Änderung des Stellenplanes Vorlage beschlossen</p>
---	---

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 11. 06. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV70/2013/016 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Passow für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
Vorlage beschlossen

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV70/2013/012 Grundstückankauf – Gemarkung Passow, Flur 9, Flurstück 202
Vorlage vertagt

BV70/2013/015 Abschluss eines Gestattungsvertrages für den Netzanschluss der Photovoltaikanlage Briest
Vorlage beschlossen

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 13. 06. 2013

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV03/2013/012 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
Vorlage beschlossen

BV03/2013/007 Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2013/2014
Vorlage beschlossen

BV03/2013/009 Haushaltssatzung Doppelhaushalt 2013/2014
Vorlage beschlossen

BV03/2013/005 Beschlussfassung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg zur Festsetzung der Kassenkreditbeträge zur Liquiditätssicherung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV03/2013/010 Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 738/2013
Vorlage beschlossen

BV03/2013/011 Beschluss zur Herabsetzung der Nachzahlungsverpflichtung zur Ur.-Nr. 952/2004
Vorlage beschlossen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Schulbuchverkauf Cornelia-Funke- Grundschule PASSOW für das Schuljahr 2013 / 2014

Tag: Dienstag, 30. Juli
Uhrzeit: von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: im Schulgebäude,
Schulstraße 27, 16306 Passow
Pinnow, den 24.06.2013
Der Amtsdirektor
Krause



Schulbuchverkauf Wilhelm-Busch- Grundschule PINNOW für das Schuljahr 2013/2014

Zeitraum: 1. Schulwoche im neuen
Schuljahr
Ort: Schulgebäude,
An der Gärtnerei 4,
16278 Pinnow
Pinnow, den 21.06.2013
Der Amtsdirektor
Krause

Veranstaltung im OT Landin

17. August

Sommerfest/Grillabend

Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Niederlandin, Vor dem
Bürgerhaus am Hof
Verantwortlich: Dorfverein Landin

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von dem langjährigen ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Jamikow und Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse

Otto Wenk

der sich in besonderem Maße um die Belange der Gemeinde Jamikow und des Amtes Oder-Welse verdient gemacht hat.

Mit großem Bedauern mussten wir seinen Tod zur Kenntnis nehmen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Amt Oder-Welse

Detlef Krause Amtsdirektor
Gerd Regler Vorsitzender des
Amtsausschusses
Walter Henke Ehrenamtlicher
Bürgermeister
Pinnow, im Juni 2013

Gemeinsam feiern macht mehr Spaß

Deutsch-Polnischer Kindertag am 4. Juni in Passow



Gemeinsam feiern macht mehr Spaß

Im Amt Oder-Welse werden bereits seit mehreren Jahren der Nikolaus, das Osterfest und der Kindertag traditionell gemeinsam mit Kindern aus den polnischen Partnergemeinden gefeiert. In der Kita Gänseblümchen begrüßten Kinder aus Pinnow, Passow und Landin die ehrenamtlichen Bürgermeister und der Amtsdirektor von Oder-Welse am 4. Juni ihre Freunde aus Gryfino, Chojna und Przeclaw zur gemeinsamen Kindertagsfeier. Es wurde gespielt, getanzt und gesungen.

Vertreter der Stadt Gryfino bedankten sich bei Detlef Krause, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, für die Organisation der regelmäßigen deutsch-polnischen Veranstaltungen für die Kinder. Sie freuen sich auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit, so im Rahmen des Projektes „Deutsch-Polnisches Jugend- und Kommunikationszentrum“. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben wird Gryfino seine Kita ausbauen und moderne Technik anschaffen. Lead-Partner bei diesem Projekt ist das Amt Oder-Welse.

Birgit Ritter, stellvertretende Bürgermeisterin aus Angermünde, überzeugte

sich vor Ort in Passow von der stabilen Partnerschaft zwischen den deutschen und polnischen Kitas im Unteren Oder-tal und bedankte sich für die Einladung zur Teilnahme im nächsten Jahr.



Ines Schmidt, Leiterin der Kita „Gänseblümchen“, Detlef Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Janusz Korzak und Grzegorz Jastrowicz aus Gryfino, Katarzyna Gerwadowska, Mitarbeiterin des Amtes Oder-Welse, Birgit Ritter, stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Angermünde und Manja Pohling, stellvertretende Amtsdirektorin Amt Oder-Welse eröffnen den deutsch-polnischen Kindertag in Passow. Birgit Ritter übergab eine Pflanze aus ihrem Garten, die nun in Passow Wurzeln schlagen wird.

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schönermark

Treffpunkt im Versammlungsraum der Gemeinde

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schönermark,
als Vorsitzende des Jagdvorstandes lade ich Sie zu einer ordentlichen Vollversammlung ein, die **am 5. Juli um 18:00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Mark Landin, OT Schönermark, Am Dorffanger 27, stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen

- Ladung,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Bericht zur Finanzsituation der Jagdgenossenschaft,
5. Revisionsbericht 2012/2013,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Haushaltsplan 2013/2014,
8. Auszahlung des Jagdpachtzinses,
9. Sonstiges,
10. Beendigung der Vollversammlung.

Sigrid Hiller
Vorsitzende des Vorstandes

Standortvorteil Grenzregion: Wirtschaftsraum Unteres Odertal profitiert

Abschlussveranstaltung am 4. Juni im Gutshaus Felchow

Fachkräftemangel bei gleichzeitig hoher Arbeitslosigkeit und Abwanderung – diesen Problemen der Region stellen sich die Akteure im Unteren Odertal. Im Rahmen des Projektes „Transnationaler Erfahrungsaustausch zur Eindämmung der Abwanderung und Stärkung der regionalen Branchen zwischen dem deutsch-polnischen Wirtschaftsraum ‚Unteres Odertal‘ und den österreichischen Grenzregionen Steiermark und Burgenland“ beschäftigen sich bereits seit Jahren drei Arbeitsgruppen mit der flächendeckenden Einführung des polnischen Sprachunterrichtes. Das reicht von der Kita über die Schule bis zu Ausbildung, der Entwicklung des Natur- und Gesundheitstourismus in der Nationalparkregion und der frühzeitigen Berufsorientierung durch Praktika.

Anliegen war und ist es, die Randlage der Grenzregion unter Nutzung der österreichischen Erfahrungen von einem Nachteil zu einem Vorteil umzugestalten. „Wir sind nicht Randlage, sondern wir stellen uns ins Zentrum der Entwicklung“, so Detlef Krause, der Initiator des Erfahrungsaustausches. Es geht darum, eigene Vorstellungen mit den Erfahrungen und Lösungsansätzen der europäischen Partner zu vergleichen.“

Bereits seit 2007 arbeiten deutsche Bürgermeister und Amtsdirektoren mit polnischen Gemeinden in der Grenzregion zusammen, um gemeinsam Perspektiven und Potentiale zu erkennen. Denn die Probleme ähneln sich: geringe Bevölkerungsdichte, unzureichende Infrastruktur in Bildung und Ausbildung, hohe Arbeitslosigkeit, Abwanderung junger Fachkräfte.

Vom Erfahrungsaustausch mit den österreichischen Regionen erhofften sich die Akteure neue Impulse und Denkanstöße. Und diese Hoffnung hat sich erfüllt. Darüber waren sich die Teilnehmer der Abschlussveranstaltung am 4. Juni im Gutshaus in Felchow einig. Erkannt wurde, dass im demografischen Wandel grundsätzlich auch Chancen liegen, die für die Weiterentwicklung der Region genutzt werden sollen. Ein Rückgang der Bevölkerung bedeutet auch, dass in Zukunft ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, wenn die Lücke zwischen Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften der Unternehmen und dem Angebot dieser in der Region geschlossen werden kann.

Hartmut Zimmermann, Schulleiter der Talsandschule in Schwedt, Dorit Adler,



Die Arbeitsgruppe Praktika



Die Arbeitsgruppe Bildung und Sprache



Die Arbeitsgruppe Natur- und Gesundheitstourismus

Leiterin der Arbeitsagentur Schwedt/Oder, und Erika Lange vom ELAN Gesundheitscoaching stellten die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vor. Deutlich wurde, in welchem engen Zusammenhang die Themen Sprachkompetenz, frühzeitige Berufsorientierung und Natur- und Gesundheitstourismus stehen. Von einem deutsch-polnischen Arbeitsmarkt kann nur profitieren, wer die Sprache des Nachbarlandes beherrscht. Die Besuche im Partnerland waren sehr aufschlussreich, in den Partnerregionen wurden viele interessante Projekte und engagierter Menschen kennen gelernt.

Dr. Volker Offermann, Vertreter des Mi-

nisteriums für Arbeit, Soziales und Familie freut sich, dass im Rahmen des Projektes nicht nur die Menschen verschiedener Regionen ins Gespräch gekommen sind und voneinander gelernt haben, sondern auch weitere Akteure im Land Brandenburg von den Erfahrungen profitieren. Dies ist ganz im Sinne der Richtlinie.

Das Besondere an dem Projekt ist, dass ein kommunaler Antragsteller im Rahmen der Richtlinie unterstützt wurde, hebt Roswitha Gellrich zum Abschluss der Veranstaltung hervor und kündigt an, dass das Projekt weitergeführt wird, die Nachhaltigkeit also gewährleistet ist.

5. Schlacht um Landin

Vom 13. bis 15. September

Traditionell findet im September die Schlacht um Landin statt. Geschichtlicher Hintergrund sind die Preußisch-französischen Kampfhandlungen bei Landin aus dem Jahre 1813. Vom 13. bis zum 15. September lädt das Erste Königliche Preußische Gardeartillerieregiment in den Landiner Schlosspark ein.

Aus dem Programm:

- historisches Biwak
- historische Militärgeschichte zum Anfassen
- Schauvorführung durch Artillerie und Infanterie
- Verpflegung vom Grill und Getränke
- Informationen über Mitgliedschaft vor Ort oder unter www.garde-landin.de



10 Jahre Flemsdorfer Haie

Vom Eishockeyclub zum Familiensportverein



10 Jahre Mitgliedschaft bei den Haien wurde geehrt

Am 1. Juni feierten die Flemsdorfer Haie ihr 10-jähriges Jubiläum. Viel ist in dieser Zeit passiert.

Bereits seit 1995 wird in Flemsdorf Eishockey gespielt. Immer mehr Begeisterte jagten mit ihren Schlägern dem Puck über den zugefrorenen Flemsdorfer See hinterher, so dass sich schnell eine richtige Mannschaft fand. Ab 1997 wurden regelmäßig Turniere auf dem Flemsdorfer See organisiert. Am 28. Mai 2003 wurde mit 28 Mitgliedern der „EC Flemsdorfer Haie“ gegründet. Im Sommer 2004 wurde mit einem großen Kinder- und Sportfest die neue Sportanlage im Flemsdorf übergeben. Durch die anwachsende Mitgliederzahl stieg auch das Interesse an Ausgleichssport während der warmen Jahreszeit. Frauen und Männer spielten Volleyball und Fußball. Demzufolge konnte der Verein nicht länger Eishockey-Club heißen, sondern be-

kam im Frühjahr 2006 offiziell den Namen „SC Flemsdorfer Haie e.V.“.

Ein richtiger Familiensportverein ist entstanden; fast jeder zweite Einwohner des kleinen Ortes ist Mitglied, insgesamt mehr als 100 Sportbegeisterte. Dementsprechend wurden viele Angebote für Familien und Kinder geschaffen. Neben Eishockey wird Volleyball, Fußball und Tischtennis gespielt. Für dieses Engagement wurde der Verein mit den „Sternen des Sports“ in Bronze und Silber ausgezeichnet.

Gefeiert wurde am Vereinshaus am See. Gemeinsam blickte man zurück auf die Vereinsgeschichte. Es gab Musik, Tanz, Unterhaltung und natürlich auch eine Geburtstagstorte, die der Vereinsvorsitzende Kay Manteufel anschnitt.

Seit Mai findet um 14:00 Uhr wieder wöchentlich der Sportsonntag auf der Festwiese in Flemsdorf statt.

Deutsch-Polnisches Erntefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse



am 7. und 8. September auf dem Gutshof in Pinnow

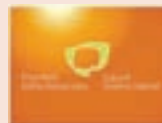
Höhepunkte

- Traditioneller Festumzug
- Markttreiben auf dem historischen Gutshof
- Buntes Bühnenprogramm
- Reit- und Springturnier
- Kutschenkorso
- Kinderunterhaltungsprogramm
- Tierschau
- Technik- und Landmaschinenausstellung

Anmeldung von Händlern und Ausstellern bitte unter: Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Tel: 033335 719-11 Fax: 033335 719-40, E-Mail: amt_oderwelse@t-online.de

Dieses Projekt wird unterstützt durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (INTERREG IVA – Fonds für kleine Projekte in der Euroregion POMERANIA)

Ein Projekt des Vereins „Zukunft Unteres Odertal e.V.“



725 Jahre Briest

Feierlichkeiten zum Jubiläum

In diesem Jahr feiert Briest seinen 725. Geburtstag. Höhepunkt der Festlichkeiten war der Historische Festumzug. Anschließend fanden die Enthüllung des Jubiläumsteins mit Namenszug und eine Fotoausstellung in der Kirche statt. Beim Markttreiben in der Kleinen Straße konnte man die Leierkastenfrau treffen, dem Museum Ekelmann und der Nähmaschinenstube Thelen einen Besuch abstatten. Auf der Bühne traten die Passower Kinder der Kita auf, konnte eine Modenschau bewundert und den Jagdhornbläsern ge-



Der Stein zum Jubiläum



Der Festumzug zum Jubiläum

lauscht werden. Die Kinder wurden von der Hexe Klex besucht, konnten sich auf der Hüpfburg vergnügen oder auf Ponys reiten. Mit Spannung wurde der Löschangriff anno 1900 am Löschteich beob-

achtet. Der Feiertag endete mit Tanz und Feuerwerk. Ein Film über Briest ist auf DVD zu haben. Wer eine Daten- und Faktensammlung sucht, findet diese in der Festschrift zum 725. Jubiläum.

Neue Wege im Unteren Odertal

Mit druckfrischen Faltblättern und Karten das Nachbarland entdecken

Die Gegend rund um das Untere Odertal auf der deutschen und polnischen Seite der Oder wird von Fernradlern und Ausflüglern eher im Vorbeifahren wahrgenommen – unterwegs auf den schon bekannten Trassen Berlin-Usedom-Radweg, Oder-Neiße-Radweg und „Grüne Oder“. Jetzt erhält man Tipps für das mehr oder weniger bekannte „Hinterland“. Damit sich künftig der Besuch oder gar längeres Verweilen lohnen, haben sich deutsche und polnische Kommunen zusammengetan – sich selbst zum Nutzen und Besuchern von weiter her zur

Inspiration. So sollen jetzt auch jene Freizeit- und Erholungsziele der Region nahe gebracht werden, die bisher schlecht oder gar nicht erreichbar waren.



Über die „neuen Wege“ informieren Informationstafeln

Im Rahmen des Gesamtprojektes „Touristische Potentiale verbindende Infrastruktur“ wurden seit 2011 etwa 150 Kilometer Radwege auf beiden Seiten der Oder erneuert bzw. neu gebaut. Ziel war es, die Region intensiver miteinander zu verbinden und gemeinsame Erlebnis- und Erholungsräume über die Grenzen hinweg zu erschließen. Das Projekt umfasst ein Investitionsvolumen von 5,5 Millionen Euro. Dieses Bauvorhaben ist abgeschlossen, bestehende Wege sind erneuert, neue Radwegstrecken errichtet bzw. Lücken zu vorhandenen geschlossen. Aus diesem Anlass trafen sich am 6. Juni Vertreter der be-



Vertreter der am grenzüberschreitenden Aktionsplan beteiligten Gemeinden informieren über das touristische Potential in ihrer Region

teiligten deutschen und polnischen Städte und Gemeinden in Pinnow. Jetzt beginnt für alle Beteiligten die kontinuierliche Vermarktung des Projektes durch entsprechende Marketingaktionen.

Neue Karten und Faltblätter „Auf neuen Wegen“

Entstanden ist jetzt eine Karte, die sowohl die bekannten touristischen Trassen als auch neue Wegabschnitte darstellt und dem grenzüberschreitenden Tourismus Impulse gibt. Die deutsch-polnische Region ist in dieser Form bisher nicht in anderen Kartenwerken dargestellt. Die Karten werden an Aufstellern an den entstandenen neuen Wegabschnitten sowie ausschnittsweise auf Faltblättern präsentiert. Die Faltblätter sind zweisprachig und können von den beteiligten Kommunen für die Tourismuswerbung eingesetzt werden. Die Absicht ist, mit diesem Informationsmaterial den Orten, die abseits der bekannten touristischen Routen liegen – im wahrsten Sinne des Wortes – Anschluss und auch Geltung zu verschaffen. Für den Landkreis Uckermark und

die Wojewodschaft Westpommern werden auf diese Art Potenziale entwickelt, die in der künftigen überregionalen Vermarktung nützlich sein können. Das „offizielle“ Marketing orientiert sich in der Regel an etablierten Angeboten, die mit den jetzt erarbeiteten Materialien ergänzt werden.

Aus diesem Grunde soll mit dem grenzüberschreitenden Projekt der sich profilierende „Ausflugs- und Naherholungsraum Unteres Odertal“ bekannt gemacht werden.



Zweisprachige Broschüren informieren über die touristischen Potentiale in den Gemeinden und Städten des Aktionsplanes



Gemeinsamer Besuch der Landesgartenschau in Prenzlau: Christian Herrjokl, Geschäftsführer der Landesgartenschau (vorne links) mit Detlef Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse. In der zweiten Reihe links Hendrik Sommer, Bürgermeister der Stadt Prenzlau.



Eine Unterschrift besiegelt die Partnerschaft: Zbigniew Kitlas, Bürgermeister der Gemeinde Trzcinsko Zdrój, Wolfgang Krakow, Bürgermeister der Stadt Angermünde, Henryk Pilat, Bürgermeister der Gemeinde Gryfino, und Detlef Krause

4. deutsch-polnische Feuerwehrtage

Wettkämpfe und Begegnungen in Berkholz-Meyenburg



Siegerehrung der Jugendfeuerwehr

Unterstützt mit Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (INTERREG IV A – Fonds für kleine Projekte in der Euroregion POMERANIA) fanden am 31. Mai und 1. Juni 2013 erneut die deutsch-polnischen Feuerwehrtage im Amt Oder-Welse statt.

Feuerwehrangehörige aus der gesamten Region Unteres Odertal und der polnischen Partnerregion Westpommern hatten in diesem Rahmen die Möglichkeit, in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg eine Heißausbildung in einer mobilen Brandübungsanlage zu absolvieren. Für viele war das eine besonders wertvolle Erfahrung. Unter fachlicher Anleitung erfahrener Ausbilder konnte hier die taktisch richtige Brandbekämpfung unter realitätsnahen Bedingungen trainiert werden. Die Resonanz der Teilnehmer, wie auch der Gäste war beeindruckend.

Neben dieser fachlichen Ausbildung, die an beiden Tagen durchgeführt wurde, trafen sich die Feuerwehrangehörigen am 1. Juni 2013 im Gewerbehauptplatz Meyenburg zum bereits 18. Amtsfeuerwehrtag des Amtes Oder-Welse. Höhepunkt hierbei war die Durchführung der Wettkämpfe im „Löschangriff – nass“, an denen auch einige Gastmannschaften teilnahmen. Die Jugendfeuerwehren des Amtes Oder-Welse absolvierten zusätzlich die „5x80 m Feuerwehrtafette“.



Siegerehrung der Männermannschaft

Bargeldloser Zahlungsverkehr im Amt Oder-Welse

Die EC-Karte hat sich mittlerweile zum gängigen Zahlungsmittel etabliert. Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse hat veranlasst, den Bürgern diesen Service nun auch in der Amtsverwaltung anzubieten.



Ab sofort können alle Zahlungen in der Verwaltung bargeldlos mittels EC-Karte (Maestro, Girocard und Karten mit „electronish cash“-Symbol) im Einwohnermeldeamt getätigt werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes.

Die Siegermannschaften im Löschangriff:

Männer:

Berkholz-Meyenburg (39,22 s)

Frauen:

Passow (52,58 s)

Jugend / Jungen 10-14:

Landin (63,74 s)

Jugend / Mädchen 10-14:

Pinnow

Jugend / Jungen 15-17:

Landin (39,27 s)

Gäste Deutschland:

Amt Löcknitz-Penkun,

FW Glasow (47,44 s)

Gäste Polen:

Gemeinde Walcz (42,22 s)

Abgerundet wurden die gemeinsamen Übungen und Wettkämpfe durch ein geselliges Beisammensein, das auch viele Gelegenheiten für Erfahrungsaustausche bot. Bereits am Nachmittag des 31. Mai 2013 konnte eine Delegation polnischer Feuerwehrangehöriger aus der Partnergemeinde Walcz durch Angehörige der Feuerwehr des Amtes Oder-Welse begrüßt werden.

Die deutsch-polnischen Feuerwehrtage waren ein wichtiger Baustein für die Intensivierung der grenzüberschreitenden Kontakte. Für viele Feuerwehrangehörige hat sich erstmals die Gelegenheit ergeben, die jeweils andere Seite kennenzulernen und Vorurteile abzubauen.

Der Amtsdirektor Detlef Krause gratuliert zur Eheschließung von

Horst Zimmermann und Richarda Zimmermann, geb. Birkholz
aus der Gemeinde Pinnow
am 31. Mai 2013



Benjamin Krüger und Margit Krüger, geb. Herzberg
aus der Gemeinde Schöneberg,
Ortsteil Schöneberg
am 1. Juni 2013



Steven Hilbig und Katja Hilbig, geb. Pöpke
aus Neuenkirchen-Vörden, OT Hörsten
am 8. Juni 2013



Kristof Beutel, geb. Harzbecher und Anja Beutel
aus Angermünde, OT Görlsdorf/Potsdam
am 8. Juni 2013



Fotos: H. Mundtack

Erstmals Förderung kommunaler Investitionen möglich

Auch Gemeinden des Amtes Oder-Welse profitieren

Ab diesem Jahr ist es erstmals möglich, auch Investitionen der Kommunen aus dem Ausgleichsfonds des Finanzausgleichsgesetzes zu fördern (FAG § 16). Der Fonds gilt als sogenannter „Nothilfetopf“ für finanziell notleidende und hoch verschuldete Kommunen. „Vorher bestand diese Möglichkeit nicht“, erklärte Innenminister Dietmar Woidke in Potsdam. Der Landtag hatte im Dezember 2012 eine entsprechende Novelle des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Damit wurden die Zweckbestimmungen für die Gewährung von Hilfen aus dem Ausgleichsfonds auf investive Zwecke erweitert. Zur Förderung solcher kommunalen Investitionen sollen von 2013 bis 2015 rund 61 Mio. Euro bereitgestellt werden. Eine Unterstützung kommt dann in Frage, wenn die geplanten Investitionen „notwendig und unabweisbar“ oder aber von „besonderer überörtlicher oder überregionaler Bedeutung“ sind. Für die Förderung der Projekte gelten strenge Auflagen: Die betreffenden Kommunen müssen finanziell notleidend sein und sich nicht aus eigener Kraft helfen können. „Nur wo dies der Fall ist, kommt eine Förderung aus dem Nothilfetopf überhaupt in Frage“, erläuterte Woidke.

Zuweisungen werden insbesondere gewährt für Investitionen zur Modernisierung der kommunalen Infrastruktur, zur Sanierung von Schulen oder zur energetischen Sanierung. Im Einzelnen werden sich die vorgesehenen Mittel von 2013 bis 2015 voraussichtlich wie folgt verteilen: 22,5 Mio. Euro für Infrastrukturvorhaben, 20 Mio. Euro für Schulen, 5,5 Mio. Euro für Kitas, elf Mio. Euro für energetische Sanierung und zwei Mio. Euro für sonstige Vorhaben mit überregionaler Bedeutung (Zahlen ge-

rundet).

Woidke erklärte, die Neuregelung sei auch vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage vieler Kommunen erforderlich geworden: „Es kann nicht sinnvoll sein, dass Kommunen, die hoch verschuldet sind, überhaupt keine Investitionen mehr vornehmen können – denn damit würde sich die Spirale nach unten nur noch schneller drehen und überhaupt keine bessere Entwicklung in Gang kommen. Auch sie benötigen daher – unter strengen Auflagen – investive Hilfen, um wieder voran zu kommen.“

An den derzeit gemeldeten Projekten könne es noch Veränderungen geben. Die Kommunen hätten zum Beispiel noch selbst die Möglichkeit, andere Prioritäten zu setzen oder andere Maßnahmen zu beantragen. „Insofern sind wir noch im Verfahren – aber die Absicht, die Richtung und das Volumen sind klar“, unterstrich der Minister.

Den Ausgleichsfonds des Finanzausgleichsgesetzes gibt es seit dem Jahr 2001. „Er ist damit seit langem ein sehr wichtiges und bewährtes Instrument, um die schlimmsten finanziellen Schief-lagen von Kommunen wenigstens ein Stück weit lindern oder beseitigen zu helfen“, sagte Woidke. Bislang seien aus dem Nothilfetonds rund 400 Mio. Euro an finanziell angeschlagene Landkreise und Gemeinden geflossen.

Folgende Vorhaben sollen im Rahmen der o.g. Förderung gefördert werden: der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Berkholz, die Sanierung der Fenster im Museum in Schöneberg, die Sanierung des Kulturhauses in Schöneberg und der Uckermärkische Radrundweg und das Deutsch-Polnische Bildungs-, Jugend- und Kommunikationszentrum in Passow.

Mit Kanonen, Kulinarischem und Kinderprogramm

Das Amt Oder-Welse präsentiert sich auf der INKONTAKT in Schwedt



Die Landiner Garde und Oberst Thomas Grösch



Die Kitas des Amtes musizieren auf selbst gebastelten Instrumenten



Martin Crull vom Verein „Zukunft Unteres Odertal“ e.V. mit Zbigniew Kitlas, Bürgermeister der Gemeinde Trzcinsko Zdrój

Traditionell präsentiert sich das Amt Oder-Welse auf der INKONTAKT mit engagierten Partnern und Unternehmern aus dem Amtsbereich und der näheren Umgebung. In diesem Jahr waren dies

- die **Räucherrei Zahn** aus Schwedt mit Räucherfisch, Fischbrötchen und anderen Fischspezialitäten.



Helmut Zahn vom Fischereibetrieb Zahn

Kontakt: Am Bollwerk 15, Schwedt/Oder, Tel. 0173 4497794

- die **Uckermärkische Werkstätten**, eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, die an vier Standorten in der Uckermark ein vielfältiges Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen. Seit 2003 wird die Gärtnerei in Pinnow betrieben. 12 Mitarbeiter widmen sich unter fachlicher Anleitung der Anzucht von Jungpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen, dem Anbau von Gemüse unter Folie sowie dem Anbau und Verkauf von hochwertigen Stauden, Obst-, Nadel- und Blüthengehölzen. Foto von oben rechts einfügen

Kontakt: An der Gärtnerei 2, 16278 Pinnow, Tel. 033335.41530, www.um-werkstaetten.de

- der **Wasser- und Bodenverband „Welse“**, der im Festzelt über den Wasserhaushalt der Region informierte.

- der **Verein Märkische Ausbildungsgesellschaft, Qualifizierungs- und Trainingszentrum (MAQT e.V.)** arbeitet seit 1991 als Bildungseinrichtung, in der Ar-



Am Stand von MAQT

beits- und Strukturförderung sowie in der Projektarbeit als Dienstleister für den Landkreis Uckermark.

Kontakt: TGZ 11, 16278 Pinnow, Tel. 033335 2159, www.maqt.de

- der **Uckermärker Picknickkorb** bietet regionale Köstlichkeiten zum Genießen und Wohlfühlen. Besonders zu empfehlen sind das süße und das salzige Picknick, ausschließlich mit Produkten aus der Uckermark.

Kontakt: www.picknicken.eu, Tel. 039887 697730

- die beiden **Firmen von Ronny und Kurt Pohling** sind im Bereich Arbeits- und Brandschutzservice tätig. Arbeitsfelder sind die Prüfung von Feuerlöschgeräten und Löschwasserleitungen sowie der Verleih, Vertrieb und der Service von Atemschutztechniken. Auf der INKON-



Am Stand vom Arbeits- & Brandschutzservice Pohling

TAKT präsentierten die Unternehmen die praktische Anwendung von Feuerlöschern und Rauchmeldern und gab Hinweise zur Bekämpfung von Entstehungsbränden im Wohn- und Freizeitbereich. Das Unternehmen von Kurt Pohling besteht seit 1991 in Pinnow und hat 12 Mitarbeiter.

Kontakt: Dorfstraße 38, 16278 Pinnow, Tel. 033335 2388

- die Firma **B & E Haustechnik Uckermark GbR** ist Spezialist für Öl- und Gasanlagen, Heizungstechnik, Sanitäranlagen, Solaranlagen, Holzheizungen,



Michael Bock von B&E Haustechnik Uckermark

Regeltechnik, Wärmepumpen und Badumbauten.

Kontakt: IGP 9, 16278 Pinnow, Tel. 033335 30337, www.BuE-Haustechnik.de

- die **WDU Service GmbH** mit folgenden Dienstleistungen: Reinigungsservice, Hausmeisterdienst mit Grünanlage und Winterdienst, Personaldienstleistungen im gewerblichen und kaufmännischen Bereich, Bauservice mit Bauhelfern, Einschalern und Mauern und den Bereich Arbeitssicherheit.

Kontakt: Steinstraße 9, 16306 Schwedt/Oder, Tel. 03332 835420, www.wdu-service-gmbh.de



Am Stand der WDU Service GmbH

- die **Firma Metallbau Betker** steht für „Alles Gute aus Metall“. Dazu zählen Zäune, Tore, Treppen und Geländer, Fenster und Türen, Wintergärten sowie Reparaturen und Montagen.

Kontakt: IGP 20, 16278 Pinnow, Tel. 033335 30130

- die **Landiner Garde**, das 1. Königlich preußische Gardeartillerieregiment zu Fuß Compagnie Nr. 1, das auf der INKONTAKT über seine Entstehungsgeschichte, Bewaffnung und Ausrüstung sowie über die historischen Einsatzbereiche informierte.

Kontakt: www.garde-landin.de



Ingolf Betker von der Metallbau Betker GmbH

Mitgliederversammlung des Vereins Zukunft Unteres Odertal

Neue Projekte und Ideen für die nächsten Jahre

Am 20. Juni trafen sich im Gutshaus Felchow die Mitglieder des Vereins „Zukunft Unteres Odertal“ zu ihrer zweiten Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung standen Informationen zum begonnenen Projekt „Charrette“ und zum Projekt „Ausgestaltung der Oderpartnerschaft“. Die Mitglieder erfuhren den Stand zur Evaluierung der letzten Förderperiode von 2007-2013.

Im Rahmen der „Charrette“ soll der ländliche Raum im deutsch-polnischen Wirtschaftsraum Unteres Odertal weiter entwickelt und qualifiziert werden. Die Haupthandlungsfelder der zukünftigen Zusammenarbeit sind: Ländlicher Raum/Daseinsvorsorge, Tourismus und Marketing, Jugend & Wirtschaft sowie Bildung und Sprachen. Um diese Themen inhaltlich mit Ideen und Projekten zu untersetzen, trafen sich die Arbeitsgruppen Tourismus und Infrastruktur am 24. April in Pinnow. Ergebnis der Tagung waren 28 Vorhaben mit einem Finanzvolumen von 26,3 Mio. € im Bereich Tourismus und im Themenfeld Infrastruktur 37 Projekte (19,9 Mio. €). Das Treffen der Arbeitsgruppen Bildung und Wirtschaft am 14. Mai in Kolbaskowo lieferte folgende Ergebnisse:

18 Projekte (1,8 Mio. €) bzw. 4 Projekte (1,4 Mio. €). Die Themen- und Projektauswahl sind nicht abgeschlossen; im Sommer und im Herbst finden weitere



Erörtert wurden zukünftige Struktur und Arbeitsweise des Vereins.

Treffen der Arbeitsgruppen statt.

Das Kooperationsprojekt „Oderpartnerschaft“ beinhaltet die Zusammenarbeit zwischen deutschen, polnischen und tschechischen LEADER Regionen entlang der Oder unter dem Motto „Grenzen trennen – die Oder verbindet“. Dieses Vorhaben wurde von der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark nicht befürwortet und kann nun nicht im Rahmen von Leader umgesetzt werden. Dem Projekt wird aber ein hoher Stellenwert zugesprochen, auch vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Daher ist geplant, dieses Projekt

auf jeden Fall durchzuführen.

Im Zeitraum von 2008-2013 wurden in der Region „Zukunft Unteres Odertal“ immerhin 74 Projekte mit einem Zuschuss von über 7,7 Millionen Euro gefördert. Ab 2014 beginnt nun eine neue Förderperiode. Im Rahmen dieser müssen die Gebietskulissen der Regionen für die nächsten sieben Jahre neu festgelegt werden. In der letzten Mitgliederversammlung Anfang dieses Jahres hatte sich der Verein mit großer Mehrheit für einen eigenen Wettbewerbsbeitrag mit konsequenter Ausrichtung nach Polen entschieden.